

Anlage zur Niederschrift

vom 01.03.18

TOP 8.13

Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung hat in der Antwort vom 07.09.2017 auf die Anfrage der CDU Fraktion mehrere Standorte für eine ganztägige Tempo-30-Anordnung aufgeführt und die Umsetzung für Herbst 2017 angekündigt. Da die Maßnahmen bis heute nicht umgesetzt sind, bitte ich die Verwaltung um Informationen, aus welchen Gründen die Umsetzung bisher nicht erfolgte.

Anlage zur Anfrage von Hr. Grabowski

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0428
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 04.09.2017
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	6231.71.081/Pö-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.09.2017	Anhörung

Prüfauftrag aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 19.01.2017 zur Umsetzung der Ersten Verordnung zur Änderung der StVO (Tempolimit auf Hauptverkehrsstraßen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern)

Am 17.05. und 16.06.2017 erfolgte aufgrund des Prüfauftrags des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/57/XI) vom 19.01.2017 eine Verkehrsschau aus besonderem Anlass. Teilnehmer dieser Verkehrsschau waren die Verkehrsaufsicht Norderstedt, die Polizei, der Träger der Straßenbaulast, der Seniorenbeirat und der Fachbereich Schule und Sport.

Grund war die „Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung“ (in Kraft getreten am 13. Dezember 2016).

Darin wurde u. a. auch der § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung geändert. Die bislang bestehende hohe Hürde (z. B. Nachweis einer Unfallhäufungsstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes) für Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in der Nähe von sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäusern) wurde abgesenkt.

Jedoch ist die Straßenverkehrsbehörde nach wie vor verpflichtet, die zwingende Erforderlichkeit einer streckenweisen Temporeduzierung nachzuweisen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat daher diese Regelung in dem Schulwegerlass vom 18.07.2017 konkretisiert. Neben den Schulen findet dieser Erlass auch Anwendung für die übrigen genannten Einrichtungen.

Zudem ist durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 22.05.2017 (BANz AT 29.05.2017 B8, S. 1 - 12) eine entsprechende Ausführungsanweisung erfolgt. Darin heißt es:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

(z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Auf Grundlage dieser Normen und nach sachgerechter Interessensabwägung werden folgende sensible Örtlichkeiten streckenweise und zeitlich begrenzt mit Tempo 30 versehen:

Kindergarten Am Böhmerwald

an der Segeberger Chaussee zwischen Hausnummer 147 und Am Böhmerwald auf der Nordseite

Der Kinder wegen gGmbH

an der Lawaetzstraße zwischen der Kuno-Liesenberg-Kehre und Höhe Quickborner Straße beidseitig

Kindertagesstätte Stettiner Straße

an der Stettiner Straße zwischen Kösliner Weg und Friedrichsgaber Weg beidseitig

Gymnasium Harksheide

an der Falkenbergstraße zwischen der südlichen Ausfahrt des Kreisels Langenharmer Weg / Falkenbergstraße und des Parkplatzes Falkenbergstraße 17 - 20 beidseitig

Grundschule am Falkenberg, Gemeinschaftsschule Harksheide

an der Straße Am Exerzierplatz westlich der Einmündung Trakehner Weg und vor dem Sportlerheim Tura-Harksheide Am Exerzierplatz 16 beidseitig

Grundschule Niendorfer Straße

an der Niendorfer Straße zwischen Hausnummer 27 und Kirchenstraße beidseitig und ganztags

Aufgrund der Vorgaben der Fachaufsichtsbehörde werden die Verkehrszeichen während der Schulferien vor den Schulen abgenommen.

Die Verkehrszeichen sind bestellt und werden im Herbst 2017 aufgestellt.